

## TEIL B, TEXT

1. IM BEREICH DER EINGESCHOSSIGEN BEBAUUNG IST EINE MAXIMALE GEBÄUDEHÖHE VON 2,50 m, GEMESSEN VON DER OBERKANTE DES FERTIGFUSSBODENS DES ERDGESCHOSSES DES BESTEHENDEN GEBÄUDES BIS ZUM SCHNITTPUNKT VON DACHHAUT DES ANBAUES UND AUSSENWAND DES BESTEHENDEN GEBÄUDES, ZULÄSSIG.
2. IM BEREICH DER EINGESCHOSSIGEN BEBAUUNG SIND DIE AUSSENWÄNDE, SOWEIT SIE NICHT ALS BRANDWÄNDE GEM. § 28 LBO AUSZUFÜHREN SIND, ALS STÄNDERWERK IN KUNSTSTOFF, METALL ODER HOLZ HERZUSTELLEN.  
MAUERWERKSBRÖSTUNGEN BIS ZU EINER HÖHE VON 0,50 m SIND ZULÄSSIG.  
DIE OBRIGEN WANDFLÄCHEN SIND IN GLAS HERZUSTELLEN.

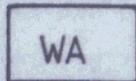
# ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNG

RECHTSGRUNDLAGEN

## FESTSETZUNGEN

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG



ALLGEMEINES WOHNGEBIET

§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

§ 4 BAUNVO

### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ 0,20

GRUNDFLÄCHENZAHL

GFZ 0,30

GESCHOSSFLÄCHENZAHL

II

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

§ 16 BAUNVO

### BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN



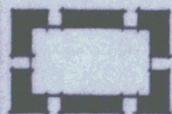
NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG

§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB  
§ 22 UND 23 BAUNVO

BAULINIE

BAUGRENZE

### SONSTIGE PLANZEICHEN

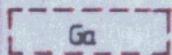


UMGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES DER 7. VEREINFACH-  
TEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6

§ 9 ABS. 7 BAUGB

ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG

§ 16 ABS. 5 BAUNVO



ABGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GARAGEN

§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUNVO

### DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN

VORHANDENE GEBÄUDE



**SATZUNG  
DER  
STADT REINFELD (HOLSTEIN)  
ÜBER  
DIE  
9. VEREINFACHTE ÄNDERUNG  
DES  
BEBAUUNGSPLANES NR. 6**

GEBIET: JAHNSTRASSE HAUSNUMMERN 14 - 24 (NUR GERADE NUMMERN)

AUFGRUND DER §§ 10 UND 13 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 08. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2253), ~~ZULETZT GEÄNDERT DURCH ERLASS VOM 22. APRIL 1993 (BGBl. I S. 466) SOWIE NACH § 92 LBO VOM 11. JULI 1994 (GVOBl. SCHL.-H. S. 321)~~ WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM **18. Juni 1997** ~~UND NACH GENEHMIGUNG DURCH DEN LANDRAT DES KREISES STORMARN~~ FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 9. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6 FÜR DAS O. A. GEBIET, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN!

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM

REINFELD (HOLSTEIN), DEN

BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM **11. Okt. 1996** ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN  
**23. Juni 1997**



BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN GRUNDSTÜCKSEIGENTUMER SIND MIT SCHREIBEN VOM **22. Okt. 1996** ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN  
**23. Juni 1997**



BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM **18. Juni 1997** VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM **18. Juni 1997** GEBILLIGT.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN  
**23. Juni 1997**



BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMASSIGE BESTAND AM 27. März 1997 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

BAD OLDESLOE, DEN 12. Mai 1997



Leiterin  
LEITER DES KATASTERAMTES

DER LANDRAT DES KREISES STORMARN HAT MIT VERFÜGUNG VOM AKTENZEICHEN . DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN

BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN

23. Juni 1997

BÜRGERMEISTER



~~DIE GENEHMIGUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN SOWIE~~ DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, IST AM 03. Juli 1997 IN DEN LÜBECKER NACHRICHTEN ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF DIE FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 4 ABS. 3 SATZ 1 GO WURDE EBENFALLS HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 04. Juli 1997 IN KRAFT GETRETEN.

REINFELD (HOLSTEIN), DEN

17. Juli 1997

BÜRGERMEISTER



REINFELD (HOLSTEIN)



9. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES B-PLANES NR. 6